

Kreis Viersen .....	3
650/2022    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	3
651/2022    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	4
652/2022    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	5
653/2022    Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung .....	6
654/2022    Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	7
655/2022    Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	8
656/2022    Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	9
657/2022    Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	10
658/2022    Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides vom 07.10.2022 gegen Frau Angelika Bing.....	11
Gemeinde Grefrath .....	12
659/2022    Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath über die Durchführung des Bestimmungsverfahrens zur Festlegung der Schulart (Gemeinschaftsgrundschule, katholische Bekenntnisschule, evangelische Bekenntnisschule, Weltanschauungsschule) der zu errichtenden Grundschule Oedt .....	12
660/2022    Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“ .....	14
661/2022    Widerspruchsrecht BMG in besonderen Fällen .....	15
662/2022    Ergänzungssatzung Niedertor (Marktplatz) .....	17
Stadt Nettetal .....	19
663/2022    Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern .....	19
Gemeinde Niederkrüchten .....	20
664/2022    Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerentscheids vom 21. August 2022 .....	20

665/2022	Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten des Satzungsbeschlusses zur 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-110 „Malerviertel“ .....	21
Gemeinde Schwalmtal.....		24
666/2022	Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 3. Änderung „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I. S. 587) .....	24
667/2022	Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/40 „Linde“ .....	30
Stadt Viersen .....		32
668/2022	Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“ .....	32
669/2022	Hinweis zum Ablauf der Ruhefristen sowie zum Einebnen von Reihengräbern auf den städt. Friedhöfen in Viersen .....	33
670/2022	Grabstätten unauffindbarer und verstorbener Nutzungs-/Verfügungsberechtigter auf den städtischen Friedhöfen in Viersen.....	36
Stadt Willich.....		39
671/2022	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung .....	39
672/2022	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung .....	40
673/2022	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung .....	41
674/2022	Bebauungsplan Nr. 7 V W – südlich Konrad-Adenauer-Park - hier: Satzungsbeschluss, Bekanntmachungsanordnung und Inkrafttreten des Bebauungsplans sowie Berichtigung und Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich .....	42
Sonstige .....		45
675/2022	Jagdgenossenschaft Vorst Rottheide/Bruch: Neue Satzung wurde genehmigt .....	45

## Kreis Viersen

### 650/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 22.06.2022**  
**Aktenzeichen 03280444048/grä**  
**gegen**

Herrn  
Igor Martin  
Hünsteinplatz 8  
34225 Baunatal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.09.2022

Im Auftrag

Grätsch

## **651/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 06.10.2022  
Aktenzeichen 03280467463/le  
gegen**

Herrn  
Robert Verkuijlen  
NO26 Tala Hang Tuah Y6  
MAL-79250 JOHAR BAHRA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.10.2022

Im Auftrag

Grätsch

## **652/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 10.10.2022  
Aktenzeichen 03280453470/le  
gegen**

Herrn  
Sachin Khanna  
352 Ecker Dr  
USA-17543 PA LITIZ

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.10.2022

Im Auftrag

Lentz

## 653/2022 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung

Gegen **Pascal Alexander Buch**, letzte bekannte Anschrift: **Otto-Hahn-Str. 54, 41751 Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **11.10.2022** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine/Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine/Fahrschulen  
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 11.10.2022

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Alberts

## 654/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Johan Herman Hendrik Fransen**, letzte bekannte Anschrift: **Beksprimbweg 29, 7577 PC OI-denzaal**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **06.07.2022** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 262/22 Erm. Bes., ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 28.09.2022

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Ruminski

## 655/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Emin Güler**, letzte bekannte Anschrift: **Flackstraat 221, 2515 KP Gravenhage**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **14.06.2022** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 391/21 Erm. Bes., ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 28.09.2022

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Ruminski

## 656/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Lex Peeters**, letzte bekannte Anschrift: **Visweg 34, 1906 CS Limmen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **13.07.2022** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 314/22 Erm.Bes., ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 28.09.2022

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Ruminski

## 657/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Remco van de Bilt**, letzte bekannte Anschrift: **Station 22, 6063 NP Vlodrop**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **30.06.2022** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 271/22 Erm. Bes., ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 28.09.2022

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Ruminski

**658/2022 Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides vom 07.10.2022 gegen  
Frau Angelika Bing**

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) in der zurzeit gültigen Fassung wird der  
**Kostenbescheid für die Unterbringung fortgenommener Tiere des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes vom 07.10.2022 – Aktenzeichen 39-392.02.01.02/VIE-0029214– gegen**

Frau Angelika Bing, Karlstr. 22, 41372 Niederkrüchten

jetziger Aufenthaltsort unbekannt, öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Kostenbescheid liegt bei der Kreisverwaltung Viersen, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 2312, aus und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Die Ordnungsverfügung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, 11.10.2022

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt  
Im Auftrag  
gez. Feld

## Gemeinde Grefrath

### **659/2022 Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath über die Durchführung des Bestimmungsverfahrens zur Festlegung der Schulart (Gemeinschaftsgrundschule, katholische Bekenntnisschule, evangelische Bekenntnisschule, Weltanschauungsschule) der zu errichtenden Grundschule Oedt**

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat am 14.06.2022 gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW beschlossen den Grundschulverbund Gemeinschaftsgrundschule der Gemeinde Grefrath - Primarstufe -, Burgweg 32, 47929 Grefrath, Schulnummer: 196 642, durch sofortige, endgültige Auflösung des Teilstandortes Am Schwarzen Graben 3, 47929 Grefrath, mit Ablauf des 31.07.2023 aufzulösen.

Die Beschulung der Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsgrundschule der Gemeinde Grefrath wird demnach ab dem 01.08.2023 nur noch am Standort Burgweg 32, 47929 Grefrath, erfolgen.

Am Standort Am Schwarzen Graben 3, 47929 Grefrath wird ab dem Schuljahr 2023/ 2024 (mit Wirkung vom 01.08.2023) eine neue Grundschule gegründet, die in der Regel zwei Parallelklassen pro Jahrgang aufnehmen soll. Die am Standort Am Schwarzen Graben 3, 47929 Grefrath, zurzeit beschul-ten Klassen in den Jahrgängen 1 – 4 werden in der neu zu gründenden Schule weitergeführt.

Die neu zu errichtende Schule erhält den vorläufigen Namen: „Gemeinschaftsgrundschule Oedt“.

Die Schulart der Grundschule Am Schwarzen Graben 3, 47929 Grefrath wird gemäß § 27 Abs. 2 SchulG NRW in Verbindung mit § 11 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung - BestVerfVO) in einem Abstimmungsverfahren von den Eltern der Kinder, die für den Besuch der neu zu errichtenden Grundschule zum Schuljahr 2023/2024 in Frage kommen bestimmt.

Abstimmungsberechtigt sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis von Amts wegen oder auf Antrag eingetragen sind. Von Amts wegen wurden die Eltern derjenigen Kinder aufgenommen, die in dem Zeitraum 01.10.2016 bis 30.09.2017 geboren wurden und in der Gemeinde Grefrath wohnen.

**Das Abstimmungsverzeichnis wird im Trauzimmer des Rathauses, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, an den nachfolgend genannten Tagen ausgelegt:**

- **Montag, 17.10.2022, 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,**
- **Dienstag, 18.10.2022, 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und**
- **Mittwoch, 19.10.2022, 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

Die Eltern können an diesen Tagen Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis nehmen. Auf Antrag kann das Abstimmungsverzeichnis in begründeten Fällen erweitert werden. Die Eltern haben für jedes in Frage kommende Kind eine gemeinsame Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Urnenwahl.

Die bestimmungsberechtigten Eltern erhalten parallel ein Informationsschreiben zum Bestimmungsverfahren nebst Abstimmungsunterlagen.

**Das Bestimmungsverfahren wird im Trauzimmer des Rathauses, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, an den nachfolgend genannten Tagen ausgelegt:**

- **Montag, 24.10.2022, 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,**

- **Dienstag, 25.10.2022, 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und**
- **Mittwoch, 26.10.2022, 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

**Zum Nachweis der Bestimmungsberechtigung ist ein Lichtbildausweis vorzulegen.**

Die öffentliche Auszählung und Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung wird am Mittwoch, 26.10.2022 ab 14.00 Uhr im Rathaus, Rathausplatz 3, Konferenzraum, 47929 Grefrath stattfinden.

Für die Bestimmung einer Schulart sind mindestens 56 Stimmen notwendig.

Wird diese Zahl nicht erreicht, z. B. weil ein Teil der Eltern nicht abstimmt oder Stimmen für verschiedene Schularten abgegeben werden und keine Schulart mindestens 56 Stimmen erreicht, ist vorbehaltlich der noch ausstehenden Errichtungsgenehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf eine Gemeinschaftsschule zu errichten.

Grefrath, 28.09.2022

Der Bürgermeister

Schumeckers

**660/2022    Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes**  
**„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das**  
**Personalmanagement der Bundeswehr“**

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierzu tauglich sind. Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung nach § 58 c des Soldatengesetzes unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Die Daten sind gemäß § 56 c des Soldatengesetzes so zu übermitteln, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2024 volljährig werden, bis zum 31. März 2023 beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr vorliegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerservice der Gemeinde Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath einzulegen.

Grefrath, den 28.09.2022  
Gemeinde Grefrath  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
gez.

Röttges

## 661/2022 Widerspruchsrecht BMG in besonderen Fällen

### 1: Widerspruchsrecht nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes, Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

Zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen (§ 50 Abs. 1 bis 3 des Bundesmeldegesetzes) aus dem Einwohnermelderegister der Gemeinde Grefrath wird über bestehende Widerspruchsmöglichkeiten informiert:

Wenn die Einwohner der Gemeinde Grefrath nicht ausdrücklich widersprechen, darf die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes in den nachstehenden Fällen des § 50 Bundesmeldegesetz Auskünfte aus dem Melderegister erteilen:

Absatz 1: Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten.

Absatz 2: Auskünfte an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alter- oder Ehejubiläen,

Absatz 3: Auskünfte an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Auskunftserteilung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes widersprechen. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

### 2: Widerspruchsrecht nach § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft (nach § 42 Absatz 2 Bundesmeldegesetz)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. Derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 sowie
7. Sterbedatum.

Die betreffenden Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweils öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften

Widersprüche können formlos an die Gemeinde Grefrath - Bürgerservice -, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, gerichtet werden.

Grefrath, den 28.09.2022

Gemeinde Grefrath

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez.

Röttges

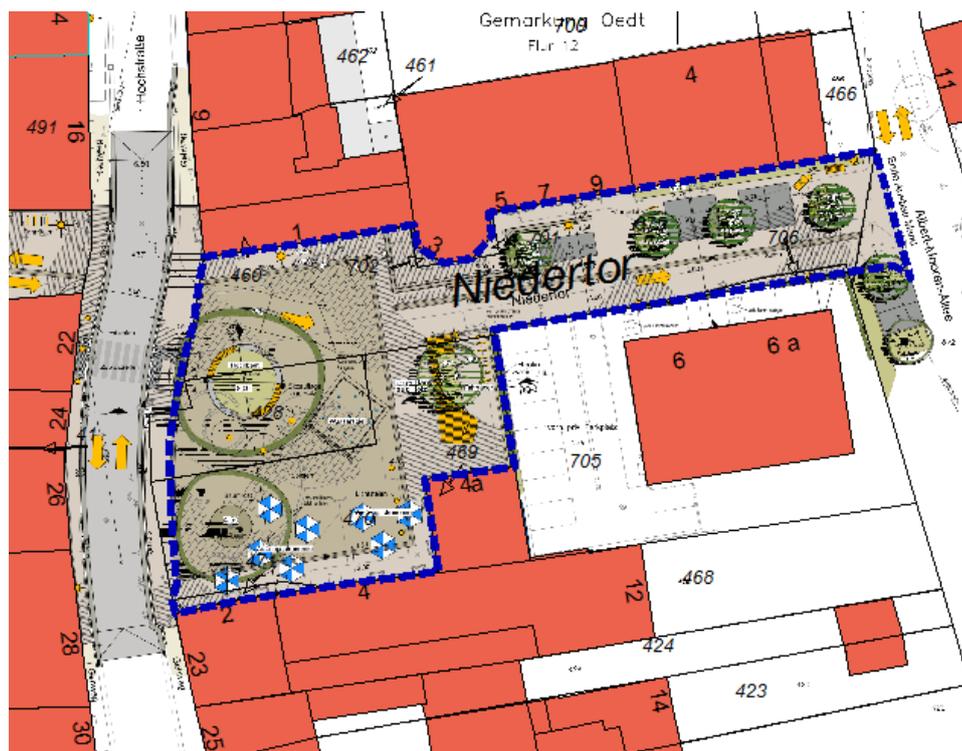
## 662/2022 Ergänzungssatzung Niedertor (Marktplatz)

**Ergänzungssatzung vom 14.06.2022 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Grefrath vom 06. Juni 2016 zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Straße Niedertor im Ortsteil Oedt (Teilstück von Hochstraße bis Albert-Mooren-Allee)**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S.666), des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Grefrath vom 06.06.2016 hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 14.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

- (1) Die Straße Niedertor von der Hochstraße bis Albert-Mooren-Allee soll in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne von § 42 Abschnitt 4 der Straßenverkehrsverordnung (StVO) umgewandelt werden.
  
- (2) Der in Absatz 1 genannte Bereich ist als gestrichelte blaue Umrandung gekennzeichnet:



### § 2

Für die von dieser Satzung betroffene Straßenbaumaßnahme wird der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand sowie die anrechenbaren Breiten wie folgt festgesetzt:

	Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand in	Anrechenbare Breite
Mischverkehrsfläche	30 %	11 m
Beleuchtung	30 %	
Inventar	30 %	

Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die zusätzlichen Kosten für Blindenleitsysteme. Die genannten anrechenbaren Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Grefrath vom 06. Juni 2016.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Bürgermeister  
gez. Schumeckers

## Stadt Nettetal

### **663/2022    Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern**

Die an Herrn John Ifeanyi Chukwu, geb. 21.09.1967 gerichtete Erstanschreiben über die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 22.09.2022 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann. Das Erstanschreiben kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 151, 41334 Nettetal, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 29.09.2022

Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
(Grüttner)

## Gemeinde Niederkrüchten

### 664/2022 Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerentscheids vom

**21. August 2022**

Nachdem der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 27. September 2022 das Ergebnis des Bürgerentscheids festgestellt hat, wird gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten das Ergebnis des Bürgerentscheids hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Stimmberechtigte:	12.565
Abgegebene Stimmen:	4.909
„Ja“ Stimmen:	3.125
„Nein“ Stimmen:	1.779
Ungültige Stimmen:	5
Abstimmungsbeteiligung:	39,07 v. H.
Anteil der „Ja“ Stimmen:	24,87 v. H.

Die Frage „Soll der Ratsbeschluss vom 9. November 2021 aufgehoben und das Freibad am bisherigen Standort (Am Kamp) saniert werden?“ ist mit „Ja“ beantwortet worden, da sowohl die nach § 26 Absatz 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderliche Mehrheit als auch das vorgeschriebene Quorum erreicht worden sind.

Niederkrüchten, den 6. Oktober 2022

Der Abstimmungsleiter

In Vertretung

gez. Schippers

## **665/2022 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten des Satzungsbeschlusses zur 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-110 „Malerviertel“**

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 27. September 2022 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490), die 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-110 „Malerviertel“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-110 „Malerviertel“ liegt mit Begründung ab sofort beim Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Plans und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-110 „Malerviertel“ vom 27. September 2022, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweise**

- A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tage der Veröffentlichung des Amtsblatts, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Niederkrüchten, den 4. Oktober 2022

In Vertretung

gez. Schippers



## Gemeinde Schwalmtal

### **666/2022 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 3. Änderung „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)**

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 31.03.2020 den Flächennutzungsplan, 3. Änderung „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ festgestellt.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes, 3. Änderung „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich. Außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen ist die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im gesamten Gemeindegebiet ausgeschlossen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 24.06.2020, Az.: 35.02.01.01-24Shw-003-1030, genehmigt:

#### **„Genehmigung**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Schwalmtal am 31.03.2020 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu beachten:

#### Auflagen

##### **A. Fläche 1 des Gesamträumlichen Planungskonzeptes**

###### Im Gesamträumlichen Plankonzept,

S. 67, Gebietsbrief zur Fläche 1, unter Gesamteinschätzung wird ergänzt:

*Der nachgewiesene Brutplatz des Wespenbussards liegt in einem Abstand von unter 400 m zur Potenzialfläche. Insbesondere finden Balz- und Transferflüge sowie Flugübungen der Jungvögel regelmäßig in Horstnähe in bezogen auf WEA kritischen Höhen des Rotorbereichs oberhalb der Baumkronen statt (vgl. MULNV / LANUV 2017). Bei Errichtung und Betrieb von WEA innerhalb der Potenzialfläche ist mit einem erhöhten Kollisionsrisiko aufgrund der Horstnähe zu rechnen, das auch mit entsprechenden Maßnahmen kaum signifikant gesenkt werden könnte. Aufgrund des hohen Konfliktpotenzials bzgl. des Arten- und Biotopschutzes wird die Potenzialfläche nicht zur Darstellung als Konzentrationszone*

*im FNP empfohlen.*

Kap. 5, Gutachterliche Empfehlung, S. 80, zur Fläche 1 und 2 wird ergänzt:

*Bei einer möglichen Errichtung und Betrieb von WEA in der Fläche 1 ist aufgrund der Horstnähe zu einem nachgewiesenen Wespenbussard-Brutplatz mit einem erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen, das auch nicht durch Maßnahmen signifikant gesenkt werden könnte. Die Fläche 1 wird aufgrund des hohen Konfliktpotenzials bzgl. Arten- und Biotopschutz nicht für die Darstellung als Konzentrationszone im FNP empfohlen.*

*Da der Abstand des Wespenbussard-Brutplatzes zur Fläche 2 mit ca. 980 m im äußeren Randbereich des allgemeinen Wirkraumes gegenüber WEA mit erhöhtem Kollisionsrisiko von 1.000 m (vgl. MULNV / LANUV 2017) liegt, ist für die Fläche 2 nicht mit einem erhöhten Kollisionsrisiko in Horstnähe zu rechnen.*

In der Begründung,

Kap. 4.4, Flächenempfehlung, S 13, zur Fläche 1 wird ergänzt:

*Bei einer möglichen Errichtung und Betrieb von WEA in der Fläche 1 WEA ist aufgrund der Horstnähe zu einem nachgewiesenen Wespenbussard-Brutplatz mit einem erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen, das auch nicht durch Maßnahmen signifikant gesenkt werden könnte. Die Fläche 1 des Gesamtträumlichen Konzeptes wird aufgrund des hohen Konfliktpotenzials bzgl. Arten- und Biotopschutz nicht für die Darstellung als Konzentrationszone im FNP empfohlen. Da der Abstand des Wespenbussard-Brutplatzes zur Fläche 2 mit ca. 980 m im äußeren Randbereich des allgemeinen Wirkraumes gegenüber WEA mit erhöhtem Kollisionsrisiko von 1.000 m (vgl. MULNV / LANUV 2017) liegt, ist für die Fläche 2 nicht mit einem erhöhten Kollisionsrisiko in Horstnähe zu rechnen.*

## **B. Teilfläche 1 der dargestellten Konzentrationszone im FNP**

Im Gesamtträumliches Plankonzept,

*S. 69, Gebietsbrief zur Fläche 2 des Gesamtträumlichen Konzeptes, unter Hinweise wird ergänzt: Waldbestand und die Baumschulfläche innerhalb der Potenzialfläche als Maststandorte (Fundament), Zuwegung bzw. Kranstellfläche sind nicht geeignet, können jedoch vom Rotor überstrichen werden. Die Baumschulfläche soll bis zur Entnahme der Bäume als private Investition geschützt werden. Nach Entnahme der Bäume, die auch kurzfristig erfolgen kann, steht diese Fläche grundsätzlich zur direkten Flächeninanspruchnahme (z. B. als Maststandort) zur Verfügung.*

Kap. 5, Gutachterliche Empfehlung, S. 80, zur Fläche 2 des Gesamtstädtischen Konzeptes unterster Absatz auf dieser Seite  
sowie

In der Begründung,

Kap. 4.4, Flächenempfehlung, S. 13 unterster Absatz und auf Folgeseite wird ergänzt:

*Innerhalb der Flächen 2 und 5 befinden sich standortgerechte Laubwaldflächen, die aufgrund ihrer Bestockung und Ausprägung als schützenswert eingestuft werden, sowie eine Baumschulfläche (Fläche 2), die als private Investition geschützt werden soll.*

*Ein Überstreichen dieser Flächen durch den Rotor der WEA ist aber möglich. Im Fall der Baumschulfläche innerhalb der Fläche 2 ist eine direkte Flächeninanspruchnahme nach Entnahme der Bäume, die auch kurzfristig erfolgen kann, grundsätzlich möglich.*

Kap. 5.2, Ziele und Grundsätze der Raumordnung, S. 21 unterster Absatz wird ergänzt:  
Im Randbereich und angrenzend bestehen Waldflächen, entlang der Wege und im Bereich einer Baumschulfläche sind Gehölzstrukturen vorhanden - in der Baumschulfläche zumindest bis zur Entnahme der Bäume, die auch kurzfristig erfolgen kann.

Kap. 5.3, Planung und Nutzungsbeschränkungen, S. 24, 2. Absatz wird ergänzt:  
*Innerhalb der Teilfläche 1 befindet sich eine Baumschulfläche, die bis zur Entnahme der Bäume, die auch kurzfristig erfolgen kann, sowie im nordöstlichen Randbereich eine Waldfläche, die beide lediglich vom Rotor überstrichen werden können (s. Abb. 5). Die Baumschulfläche steht nach Entnahme der Bäume auch grundsätzlich zur direkten Flächeninanspruchnahme zur Verfügung.*

Kap. 6.14, Waldflächen, S. 44 wird ergänzt:  
*Im Randbereich der Teilfläche 1 befindet sich eine Waldfläche sowie innerhalb der Teilfläche 1 eine Baumschulfläche, die für die Errichtung von WEA (Maststandort) nicht zur Verfügung stehen, jedoch vom Rotor überstrichen werden können. Die Baumschulfläche steht nach Entnahme der Bäume, die auch kurzfristig erfolgen kann, grundsätzlich zur direkten Flächeninanspruchnahme zur Verfügung.*

#### Im Umweltbericht,

Kap. 2.1, Natur, Landschaft und Siedlung, S. 27 3. Absatz wird ergänzt:  
*Innerhalb der Teilfläche 1 liegt eine Baumschulfläche. Die Waldflächen im Randbereich sowie die Baumschulfläche innerhalb der Teilfläche 1 stehen für die Errichtung von WEA (Maststandort) nicht zur Verfügung, können jedoch vom Rotor überstrichen werden. Die Baumschulfläche steht nach Entnahme der Bäume, die auch kurzfristig erfolgen kann, grundsätzlich zur direkten Flächeninanspruchnahme zur Verfügung.*

Tab. 3, Umweltmerkmale und Auswirkungen Teilfläche 1, S. 39, unter Biotoptypen – Auswirkungen und Bewertung wird ergänzt:  
*...ausgleichbare bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen, sofern hochwertige Randbereiche insbes. der Wald und bis zur Entnahme der Bäume die Baumschulfläche als Maststandorte ausgespart und nur für den Überstand des Rotors genutzt werden...*

Kap. 13, Zusammenfassung, S. 102 unter Tiere und Pflanzen, 3. Absatz wird ergänzt:  
*Die standortgerechten Laubwaldflächen, eine Baumschulfläche bis zur Entnahme der Bäume, die auch kurzfristig erfolgen kann, und eine als gesetzlich geschütztes Biotop definierte Fläche stehen als Maststandort nicht zur Verfügung, können jedoch vom Rotor überstrichen werden, so dass keine erheblich negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.*

### **C. Vermerk: Bergbau**

Gemäß § 5 (3) Abs. 2 BauGB sind im Flächennutzungsplan die Flächen, unter denen der Bergbau umgeht im Flächennutzungsplan zu kennzeichnen.

#### **D. Vermerk: Erdbebenzone**

Gemäß § 5 (3) Abs. 1 BauGB sind im Flächennutzungsplan Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, im Flächennutzungsplan zu kennzeichnen.

#### **E. Referenzliste der Quellen**

Die gemäß Anlage 1 zum BauGB (Nr. 3 d) anzugebende Referenzliste der Quellen, die für die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen ist zu ergänzen.

Düsseldorf, den 24.06.2020

Die Bezirksregierung  
Az.: 35.02.01.01-24Shw-003-1030

Im Auftrag:

gez.: Harald Kirsten“

Der Flächennutzungsplan, 3. Änderung „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 210, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung rückwirkend zum 23.07.2020 wirksam.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 3. Änderung „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit erneut öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweise:**

1.) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort be-

zeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

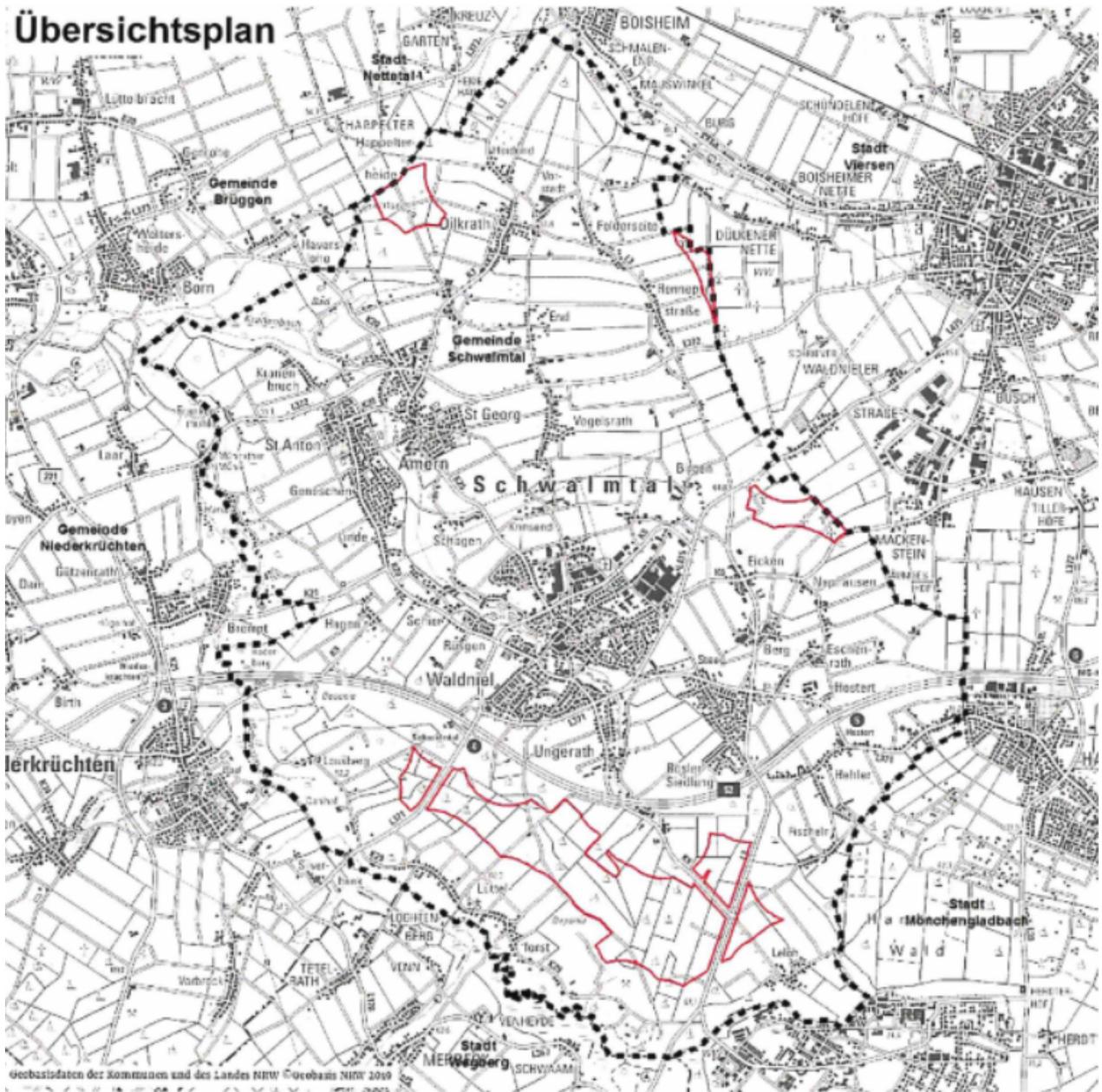
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwalmatal, Markt 20, 41366 Schwalmatal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

- 2.) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Feststellungsbeschluss vorher beanstandet,
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmatal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 06.10.2022

- Andreas Gisbertz -  
Bürgermeister

# Übersichtsplan

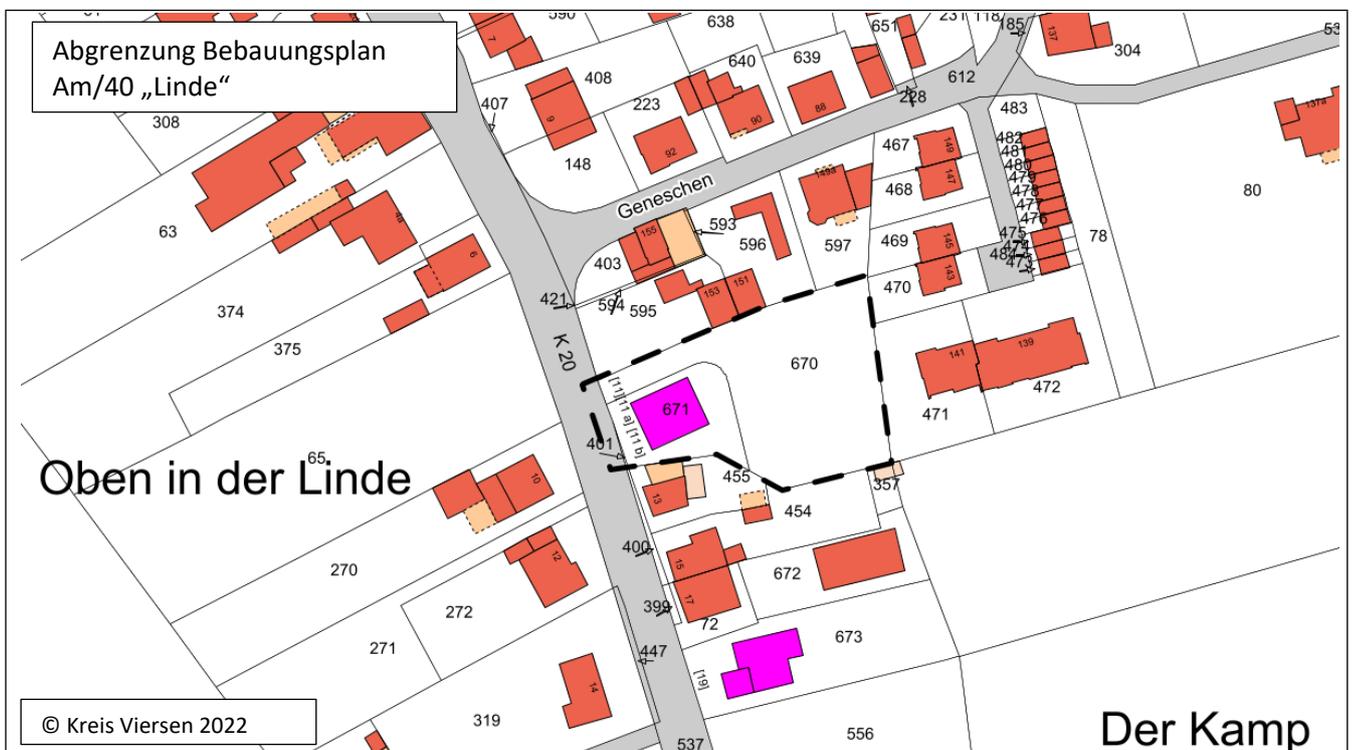


## 667/2022 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/40 „Linde“

Der Rat der Gemeinde Schwalmthal hat am 28.09.2022 den Bebauungsplan Am/40 „Linde“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/40 „Linde“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Bebauungsplan Am/40 „Linde“ mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Schwalmthal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 211, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/40 „Linde“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:**

A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwalmthal, Markt 20, 41366 Schwalmthal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmthal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 29.09.2022

gez. Andreas Gisbertz  
Bürgermeister

## Stadt Viersen

### **668/2022 Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“**

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung nach § 58 c des Soldatengesetzes unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Die Daten sind gemäß § 58 c des Soldatengesetzes so zu übermitteln, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2024 volljährig werden, bis zum 31. März 2023 beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr vorliegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürger-Service-Center der Stadt Viersen (Stadthaus Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen) einzulegen.

Viersen, den 06. September 2022

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Im Auftrag

gez.  
Ricker

## **669/2022 Hinweis zum Ablauf der Ruhefristen sowie zum Einebnen von Reihen- gräbern auf den städt. Friedhöfen in Viersen**

Die Stadt Viersen weist darauf hin, dass die in § 11 Absatz 1 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen – Friedhofssatzung - in der derzeit geltenden Fassung dargelegten Ruhefristen der nachfolgenden Reihengrabstätten auf dem städtischen Friedhof Löh bereits abgelaufen sind und die Grabstätten zum 01.12.2022 eingeebnet werden.

Die vormals Verfügungsberechtigten werden gebeten alle baulichen Anlagen wie Grabsteine, Einfassungen, etc. bis zum 30.11.2022 zu entfernen. Das Eigentum an den aufstehenden Einrichtungen und Gewächsen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht entfernt wurden, geht auf die Stadt Viersen über. Entstehende Kosten für das Abräumen der Grabstätten gehen zu Lasten des jeweiligen vormals Verfügungsberechtigten und somit Zahlungspflichtigen.

### **Friedhof Löh:**

<b>Feld</b>	<b>Nummer</b>	<b>zuletzt beigesetzt</b>
62	1	Rosbander
62	2	Feldhofer
62	3	Weeres
62	4	Etzweiler
62	6	Schmitz
62	7	Schröder
62	8	Goernitz
62	9	Flatters
62	10	Petrauschke
62	11	Greyn
62	12	Anstötz
62	13	Boesch
62	14	Deues
62	15	Küsters
62	17	Funk
62	18	Jansen
62	19	Frings
62	20	Wesendahl
62	21	Cremer
62	22	Hermans
62	23	Veldkamp
62	25	Zander
62	26	Plänitz
62	27	Michels
62	28	Kretschmer
62	29	Niebel
62	30	Heuter
62	31	Mathies
62	32	Jütten

62	33	Decker
62	34	Leibfried
62	35	Bitterlich
62	36	Plechinger
62	37	Lampenscherf
62	38	Köhn
62	39	Reuter
62	41	Bräutigam
62	42	Kratsch
62	43	Saulitis
62	44	Kniebe
62	45	Nagels
62	46	Bung
62	47	Kamper
62	48	Feikes
62	50	Kompans
62	51	Lempert
62	52	Gosses
62	53	Pillen
62	54	Hein
62	55	Pesch
62	56	Hoffmann
62	57	von der Weydt
62	58	Schröfel
62	59	Flessas
62	60	Schäfer
62	61	Hildebrandt
62	64	Bohnen

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung der Stadt Viersen, Eichenstr. 189, 41747 Viersen, Tel. 02162 / 101-479, E-Mail: [friedhofsangelegenheiten@viersen.de](mailto:friedhofsangelegenheiten@viersen.de) gerne zur Verfügung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstr. 39, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite [www.justiz.de](http://www.justiz.de))

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Viersen, den 05.10.2022

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Städtische Betriebe  
Im Auftrag  
gez. Bonitz

## 670/2022 Grabstätten unauffindbarer und verstorbener Nutzungs-/Verfügungsberechtigter auf den städtischen Friedhöfen in Viersen

Die Stadt Viersen weist darauf hin, dass es zu den nachfolgenden Grabstätten keinen Nutzungs-/Verfügungsberechtigten gibt, da dieser bereits verstorben oder unbekannt verzoogen ist. Personen mit berechtigtem Interesse an der Übernahme des Nutzungs-/Verfügungsrechts an einer der nachstehend aufgeführten Grabstätten, werden gebeten binnen eines Monat nach öffentlicher Bekanntmachung mit der Friedhofsverwaltung in Kontakt zu treten. Sollte in dieser Zeit keine Kontaktaufnahme erfolgen, so fällt die Grabstätte nach Ablauf der Frist automatisch an die Stadt Viersen zurück. Die Stadt Viersen ist dann berechtigt, die Grabstätte abzuräumen und ggf. anderweitig in Anspruch zu nehmen; das Eigentum an den aufstehenden Einrichtungen und Bepflanzung geht auf die Stadt Viersen über.

### Friedhof Bockert:

Feld	Nummer	zuletzt beigesetzt
XIII	35	Peters

### Friedhof Helenabrunn:

Feld	Nummer	zuletzt beigesetzt
B	32	Vogels
P	43	Trakowsky

### Friedhof Löh:

Feld	Nummer	zuletzt beigesetzt
5	219-220	Schmits
13	2	Krause
16	83	Happel
27	844	Weigang
28	125-126	Weyers
30	1052	Van der Sanden
32	69	Holtmanns
33	1411-1412	Schäfer
37	1834-1835	Penders
38	92	Malies
38	166	Semrau
40	38	Winz
40	59	Negendank
40	156	Samland
41	133	Saddeler
41	139	Semrau
50	78	Herwig
50	144	Klingert
53	103	Drescher
53	236	Ueffing
53	523	Bistyga
61	23	Hanssen

61	63	Lappeßen
61	90	Spindler
61	113	Lenz
62	85	Seidel
66	142-144	Wilms
73	81	Herweg
74	501	Berten
76	46	Butzbach
78	1	Schürmert
78	7	Silber
82	78	Bökels
83	28-29	Reiners

**Friedhof Dülken:**

Feld	Nummer	zuletzt beigesetzt
4	109-110	Leven
11	25-26	Hinzen
16	403-404	Boms
19	290-291	Ehlen
20	360	Adrians
21	335-336	Requadt
21	414-417	Michels
23	264	Lehmann
53	24	Hensing
56	135	Purwin

**Friedhof Süchteln:**

Feld	Nummer	zuletzt beigesetzt
B-III	12	Kern
66	29	Behrendt

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung der Stadt Viersen, Eichenstr. 189, 41747 Viersen, Tel. 02162 / 101-479, E-Mail: [friedhofsangelegenheiten@viersen.de](mailto:friedhofsangelegenheiten@viersen.de) gerne zur Verfügung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstr. 39, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite [www.justiz.de](http://www.justiz.de))

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Viersen, den 05.10.2022

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Städtische Betriebe  
Im Auftrag  
gez. Bonitz

## Stadt Willich

### 671/2022 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an Herrn Patryk Gabriel Grzankowski zuletzt wohnhaft: Bingener Weg 22 in 40229 Düsseldorf, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 25.08.2022, Geschäftszeichen VLST28107422/0009, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 20.09.2022

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.  
Wolfgang Greuel  
Leiter der Vollstreckungsbehörde

Auskunft erteilt:

Frau Klöppner  
Telefon: 02154/949-521

## 672/2022 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an Frau Jie Hu zuletzt wohnhaft: Klein Kempen 90, 47877 Willich, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 22.09.2022, Geschäftszeichen VLST28111870/0006, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 22.09.2022

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.  
Wolfgang Greuel  
Leiter der Vollstreckungsbehörde

Auskunft erteilt:

Frau Klöppner  
Telefon: 02154/949-521

## 673/2022 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an Finvest Capital GmbH zuletzt gemeldet: Bolker Allee 70 in 40219 Düsseldorf, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 22.09.2022, Geschäftszeichen VLST28100692/0021, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 22.09.2022

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.  
Wolfgang Greuel  
Leiter der Vollstreckungsbehörde

Auskunft erteilt:

Frau Klöppner  
Telefon: 02154/949-521

**674/2022    Bebauungsplan Nr. 7 V W – südlich Konrad-Adenauer-Park -  
hier: Satzungsbeschluss, Bekanntmachungsanordnung und  
Inkrafttreten des Bebauungsplans sowie  
Berichtigung und Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich**

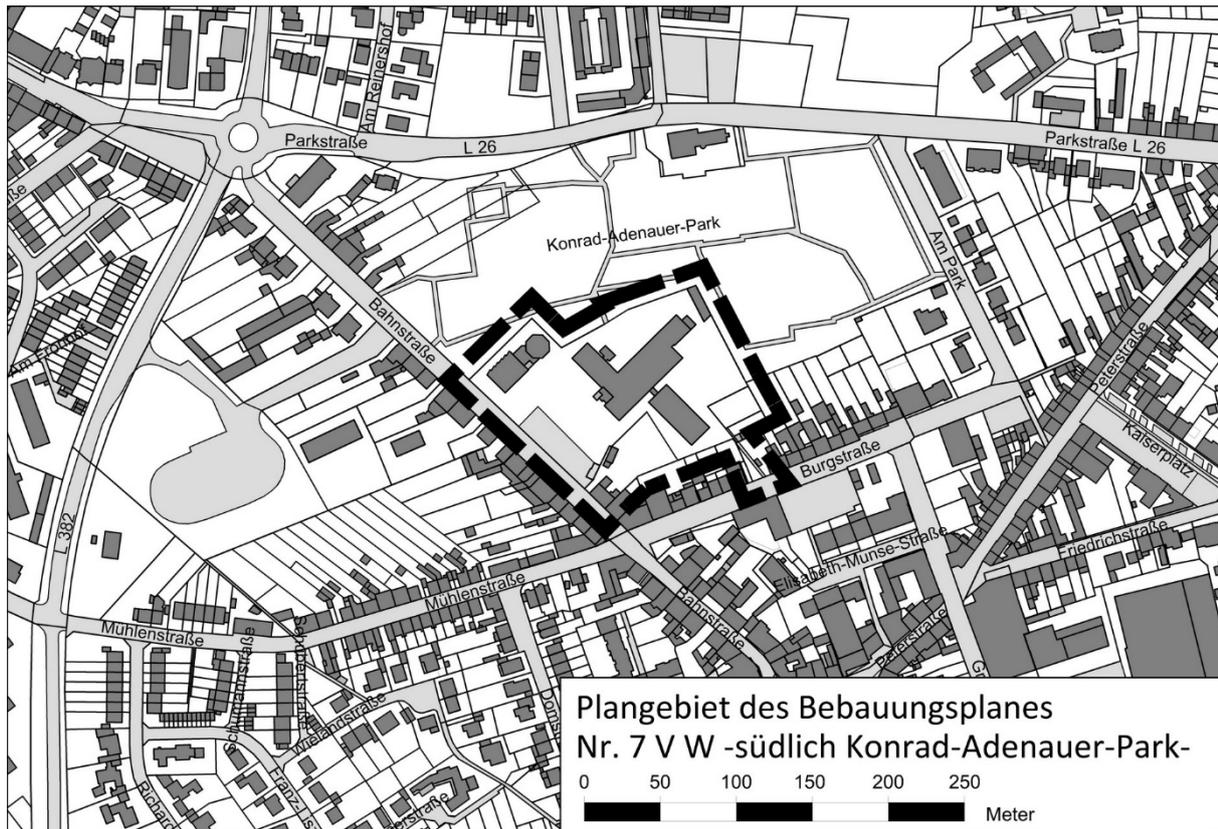
Der Rat der Stadt Willich hat in der Sitzung am 21.09.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- *„Der Rat der Stadt Willich beschließt den Bebauungsplan Nr. 7 V W - südlich Konrad-Adenauer-Park - mit seinem Textteil und seiner Begründung als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 Kulturrechtsneuordnungsg vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353).“*
- *„Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die für diesen Planbereich zurzeit geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 W - C-D Bauzonen-Baugestaltung - und 7 I W - Ortskern - aufgehoben.“*
- *„Der Rat der Stadt Willich beschließt den Flächennutzungsplan der Stadt Willich nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7 V W - südlich Konrad-Adenauer-Park - gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) zu berichtigen.*

*Weiterhin wird die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich in der Fassung, die er durch alle vorangegangenen Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen erfahren hat, gem. § 6 Abs. 6 BauGB beschlossen.*

*Die aktualisierte Darstellung des Flächennutzungsplanes hat kein förmliches Aufstellungsverfahren durchlaufen. Daher hat die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes rein deklaratorischen Charakter; sie begründet keinen neuen Rechtszustand. Rechtlich maßgebend ist nach wie vor allein der Inhalt der am 21.10.1983 wirksam gewordenen Urfassung sowie der in der Vergangenheit wirksam gewordenen Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen.“*

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Das Plangebiet wird im Norden und Osten vom Konrad-Adenauer-Park, im Süden von der Burgstraße bzw. den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der anliegenden Bebauung und im Westen von der Bahnstraße begrenzt.

Allgemeines Planungsziel ist die Neugestaltung des ehemaligen Krankenhausareals.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Willich als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 7 V W – südlich Konrad-Adenauer-Park – wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die aktualisierte Darstellung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 6 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan kann ab sofort mit seiner Begründung, der zusammenfassenden Erklärung sowie den verwendeten Normen im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 - 12.30 Uhr, mittwochs zusätzlich von 14.00 - 17.00 Uhr) eingesehen werden. Gleiches gilt für die aktualisierte Darstellung des Flächennutzungsplanes. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ferner sind die Unterlagen auch im Internet über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder unter <https://www.stadt-willich.de/stadtplanung> verfügbar.

Hinweise

Es wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Willich, 30.09.2022

Gez. Pakusch  
Bürgermeister

## Sonstige

### **675/2022 Jagdgenossenschaft Vorst Rottheide/Bruch: Neue Satzung wurde genehmigt**

Die mit der Genossenschaftsversammlung vom 17.08.2022 beschlossene Satzung wurde durch die untere Jagdbehörde des Kreises Viersen genehmigt und ist für die Dauer von zwei Wochen bei der Stadt Tönisvorst ausgelegt. Ebenso kann sie beim Schriftführer der Jagdgenossenschaft in elektronischer Form angefordert werden. E-Mail: [jg-rottheide-bruch@web.de](mailto:jg-rottheide-bruch@web.de)

Mit freundlichen Grüßen  
Der Jagdvorstand



**Amtsblatt**



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-  
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

**E-Mail:** [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung  
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis  
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

